

Ministerin

An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 12.02.2024
gez. Staatssekretär
Oliver Rabe

nachrichtlich:
Frau Präsidentin
des Landesrechnungshofs
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/2714

über das:
Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Kiel, den 06.02.2024

**Berichtspflicht aus der 49. Sitzung des Finanzausschusses am 18.01.2024
Finanzierung des Corona Symposiums am 19.01.2024**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Sitzung des Finanzausschusses am 18.01.2024 bat die Abgeordnete Raudies die Landesregierung um Auskunft, wie das am 19.01.2024 durchgeführte Corona-Symposium finanziert werde.

Hierzu möchte ich folgendes mitteilen: Der Finanzausschuss des Landtages hat am 05.10.2023 dem Antrag des MJG nach § 8 Absatz 16 HG 2023 auf Umwidmung von Mitteln aus dem Corona-Nothilfefonds zur Durchführung des Corona-Symposiums der Landesregierung mit dem Landtag am 19. Januar 2024 (Lt-Umdruck 20/2105) sowie der Einrichtung eines neuen Titels (0915 - 54103, MG 05) im Haushaltsvollzug zugestimmt. Nach

Einrichtung des o.a. Titels wurden bereits in 2023 anfallende Kosten der Veranstaltung aus dem Titel finanziert.

Im vorliegenden Entwurf zum Haushalt 2024 (Ds. 20/1700) sind bei Titel 0915 – 54103 MG 05 aktuell 50,0 T€ aus Notkredit veranschlagt.

Vor dem Hintergrund, dass das Gesetz über die Feststellung eines Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2024 (Haushaltsgesetz 2024) nicht mit Beginn des Kalenderjahres 2024 in Kraft getreten ist, sind Auszahlungen bis zum Inkrafttreten des Gesetzes unter Einhaltung der Vorgaben, die sich aus der sog. „vorläufigen Haushaltsführung“ ergeben, möglich.

Gem. Tz. 1.3 des Erlasses des Finanzministeriums zur vorläufigen Haushaltsführung 2024 vom 18.12.2023 stehen Mittel aus einem Notkredit 2024 erst nach Beschlussfassung über den Haushalt 2024 und einer Beschlussfassung des Landtags nach Artikel 61 Absatz 3 Landesverfassung über die Höhe der Notkredite zur Verfügung. Während der vorläufigen Haushaltsführung kann eine Deckung in diesen Fällen nur aus den in Tz. 1.2 des o. g. Erlasses benannten Titeln und bis zur Höhe der in Tz. 1.2 benannten Haushaltsansätze erfolgen. Danach dürfen Ausgaben nur bis zu einer Höhe von 60 % des Haushaltsansatzes unter Berücksichtigung der Deckungsmöglichkeiten geleistet werden. Die Haushaltsansätze bestimmen sich dabei nach den im Haushaltsentwurf 2024 der Landesregierung (Drs. 20/1700) fortgeführten Titeln des Haushalts 2023.

Es ist gegenwärtig zu erwarten, dass die erforderlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Corona-Symposium bereits überwiegend (je nach Rechnungsstellung) im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung fällig werden.

Da die Deckungsfähigkeit des einschlägigen Titels durch entsprechenden Haushaltsvermerk der MG05 im Kapitel 0915 eingeschränkt ist, stehen keine Deckungsmittel zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund werden die anfallenden Kosten im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zunächst aus dem allgemeinen „Veranstaltungstitel“ des Ministeriums (Tit. 0901 – 541 01) beglichen. Unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1 Haushaltsgesetz 2023 stehen dort ausreichend Haushaltsmittel zur Begleichung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Corona-Symposiums zur Verfügung

Sofern nach Verabschiedung des Landeshaushaltes bei Titel 0915 – 541 03 MG 05 Ansatzmittel aus Notkredit für die Gesamtausgaben im Zusammenhang mit dem Corona-Symposium zur Verfügung stehen werden, ist zu gegebener Zeit beabsichtigt, die zunächst bei Tit. 0901 – 541 01 gebuchten Gesamtausgaben im Rahmen einer sog. „Verrechnungsanordnung“ auf den Titel 0915 – 541 03 MG 05 umzubuchen.

Mit freundlichen Grüßen

gezeichnet
Prof. Dr. Kerstin von der Decken